



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER SOWIE AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats sowohl aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser als auch auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen sowie aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“, „oe24.at“ und „wochenblick.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“, von „oe24.at“ und „wochenblick.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 05.11.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die

„Krone Multimedia GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“,

„oe24 GmbH“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ und die

„Medien24 GmbH“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“

wie folgt entschieden:

Die Beiträge

„Schwert-Mord auf offener Straße in Stuttgart“, erschienen am 01.08.2019 auf „krone.at“,

„Stuttgart: Mord mit Schwert auf offener Straße“, erschienen am 01.08.2019 auf „oe24.at“,

„Neue Details zum Schwert-Mord auf offener Straße“, erschienen am 01.08.2019 auf „oe24.at“,

„Schwert-Mord mitten auf der Straße“, erschienen am 02.08.2019 auf „oe24.at“ und

„Blutbad in Stuttgart: Syrer richtet Kasachen mit Schwert hin“, erschienen am 01.08.2019 auf „wochenblick.at“,

verstoßen gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz und Intimsphäre).

BEGRÜNDUNG

Bei den oben genannten Beiträgen auf „krone.at“ und „oe24.at“ wurde ein Video veröffentlicht, das eine in Stuttgart stattgefundene Tötung mit einem Schwert auf offener Straße zeigt. Dabei sticht der verpixelte Täter immer wieder mit dem Schwert nach unten. Das Opfer ist nicht zu sehen, weil es von einem Auto verdeckt wird.

Dem Beitrag auf „wochenblick.at“ ist ein Bild mit dem verpixelten Opfer beigefügt. Die Tötung wird auf diesem Bild aus einer anderen Perspektive gezeigt.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten, dass trotz Verpixelung die Veröffentlichung von Bildmaterial, das eine solche Straftat zeigt, pietätlos sei.

Die Medieninhaberinnen haben nicht am Verfahren teilgenommen.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täterinnen und Täter und damit der Prävention. Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe z.B. die Entscheidungen 2018/269, 2018/71 und 2017/68).

Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Würde eines Menschen, die in Punkt 5 des Ehrenkodex erwähnt wird und den Kern des Persönlichkeitsschutzes darstellt, auch postmortal zu beachten. Im vorliegenden Fall wurden ein Video sowie ein Bild zu der Ermordung veröffentlicht. Aufnahmen im Moment des Todes betreffen neben der Würde auch die Intimsphäre des Sterbenden (Punkt 6 des Ehrenkodex; siehe dazu auch die Entscheidungen 2014/149, 2015/S004-I und 2015/S008-II). Die Veröffentlichung des drastischen Bildmaterials verletzt somit klar die Persönlichkeitssphäre des Ermordeten: Der Senat erachtet es als evident, dass die Menschenwürde und der Opferschutz grob missachtet wurden.

Der Senat kann an der Veröffentlichung des Videos und des Bildes kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats dient das Video- und Bildmaterial der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Die brutalen Bilder wurden wohl nur deshalb verwendet, damit sich die Beiträge stärker im Internet verbreiten. Die betroffenen Medien wurden ihrer Filterfunktion nicht gerecht; die Verbreitung des drastischen Bildmaterials im Internet ist nicht gerechtfertigt.

Da es sich beim Ermordeten nicht um eine Person handelte, die in der Öffentlichkeit stand, ist der Persönlichkeitsschutz im vorliegenden Fall streng auszulegen. Obgleich allgemein bekannte Personen ein geringeres Maß an Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen genießen, wäre aufgrund des vorliegenden Eingriffs in die Menschenwürde auch ein prominentes Opfer als schutzwürdig einzustufen gewesen (vgl. demgegenüber die Fälle 2016/290 und 291, wo der Senat die Veröffentlichung eines Videos, in dem die Ermordung des russischen Botschafters in der Türkei gezeigt wurde, aufgrund des politischen Kontexts noch für medienethisch vertretbar hielt).

Zudem spielt es keinerlei Rolle, dass die mit dem Schwert getötete Person in dem auf „krone.at“ und „oe24.at“ veröffentlichten Video aufgrund der Perspektive nicht zu sehen ist und dass das Opfer auf dem auf „wochenblick.at“ veröffentlichten Foto verpixelt ist. Aufgrund der Brutalität und Einzigartigkeit der Tat ist das Opfer für dessen unmittelbares Umfeld jedenfalls identifizierbar.

Der Senat weist schließlich auch noch darauf hin, dass die Medien in der Berichterstattung Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen zu nehmen haben. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung von Video- bzw. Bildaufnahmen von der Ermordung eines Menschen geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen massiv zu erschweren.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, die **„oe24 GmbH“** und die **„Medien24 GmbH“** auf, die Entscheidung **freiwillig in den jeweils betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
05.11.2019